

Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Datteln vom 16.11.2009

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009 S. 380) hat der Rat der Stadt Datteln am 11.11.2009 folgende Wahlordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen in dieser Wahlordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören 9 Mitglieder an.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten gewählt.
- (3) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Datteln.
- (4) Die Wahl erfolgt ausschließlich in Form einer Briefwahl. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister als Wahlleiter.
- (5) Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 2 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Bürgermeister und der Wahlausschuss für das Wahlgebiet sowie die Briefwahlvorstände. Der Wahlausschuss entspricht dem vom Rat zur Kommunalwahl zu bildenden Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Wahlleiter bestellt zur Ermittlung des Wahlergebnisses Briefwahlvorstände in ausreichender Zahl. Diese bestehen jeweils aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer und drei bis sechs Beisitzern. Dem Briefwahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger sowie Mitarbeiter der Stadt Datteln angehören. Wahlvorsteher, stellvertretender Wahlvorsteher und Schriftführer sollen Mitarbeiter der Stadt Datteln sein. Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (4) Den Briefwahlvorständen obliegt die Ermittlung des Wahlergebnisses. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder der Briefwahlvorstände anwesend sein.

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind mit Ausnahme des Absatzes 2 alle Bürger, die am Wahltag das sechzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens dem 42. Tag vor der Wahl ihren Hauptwohnsitz in Datteln haben.
- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer nach deutschem Recht das Kommunalwahlrecht nicht besitzt.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Personen, die am Wahltag dem Rat der Stadt Datteln angehören bzw. als Angestellte oder Beamte im Dienst der Stadt Datteln stehen.
- (2) Nicht wählbar ist außerdem, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 5 Wählerverzeichnis

- (1) Zur Durchführung der Briefwahl legt der Wahlleiter ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) an. Die Wahlberechtigten werden darin mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird straßenweise nach Hausnummern fortlaufend angelegt. Eine öffentliche Auslegung oder Möglichkeit zur Einsichtnahme findet nicht statt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor dem Wahltag feststeht, dass sie wahlberechtigt sind.

§ 6 Wahlbenachrichtigung

Mit der Zustellung der Briefwahlunterlagen spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag wird jeder Wahlberechtigte benachrichtigt, dass er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung soll außerdem allgemeine Informationen zur Durchführung der Wahl enthalten.

§ 7 Richtigkeit des Wählerverzeichnisses

- (1) Personen, die glauben, wahlberechtigt zu sein, jedoch keine Briefwahlunterlagen erhalten oder sonstige sie betreffende wahlbedeutsame Gründe vorzubringen haben, können spätestens bis zum 5. Tag, 12.00 Uhr, vor dem Wahltag nach persönlicher Legitimation beim Wahlleiter eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Über den Antrag entscheidet der Wahlleiter unverzüglich; seine Entscheidung ist endgültig.
- (2) Der Wahlleiter weist zusammen mit der Wahlbekanntmachung gemäß § 16 dieser Wahlordnung auf die Zustellung der Briefwahlunterlagen sowie darauf hin, wo, zu welcher Zeit und unter welchen Auflagen eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses vorgenommen werden kann. Das Wählerverzeichnis wird spätestens am 5. Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, abgeschlossen.

§ 8 Änderungen im Wählerverzeichnis

- (1) Entspricht der Wahlleiter einem Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses, so wird dieses entsprechend geändert.
- (2) Bei offensichtlichen Unrichtigkeiten kann der Wahlleiter bis zum Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, Änderungen vornehmen.

III. Wahlvorbereitung

§ 9 Wahltermin und Dauer der Briefwahl

- (1) Der Wahltag ist der Tag, an dem die Wahl vom Wahlleiter für abgeschlossen erklärt wird. Er wird vom Wahlleiter spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Briefwahl beginnt mit der Zustellung der Briefwahlunterlagen (spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag). Sie endet am Wahltag, 12.00 Uhr.

§ 10 Wahlsystem

Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt nach Listen oder als Einzelbewerber.

§ 11 Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter fordert gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Dabei weist er auf die §§ 4 und 12 dieser Wahlordnung hin.

§ 12 Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor dem Wahltag, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (2) Für die Wahlvorschläge sind die vom Wahlleiter herausgegebenen Formblätter zu verwenden.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen namentlich hinreichend deutlich bezeichnet sein. Auf den Vorschlagslisten sollen mehrere Bewerber in numerischer Reihenfolge aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben den Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit, den Beruf und die Anschrift der Bewerber enthalten. Ferner sollen in jedem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (4) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
 1. die schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und keinem anderen Wahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
 2. die Bescheinigung der Wählbarkeit durch die örtliche Meldebehörde.

§ 13 Ungültige Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig,
 1. wenn sie nicht fristgerecht beim Wahlleiter eingegangen sind (§ 12 Abs. 1),
 2. wenn andere als die vom Wahlleiter herausgegebenen Formblätter verwendet worden sind (§ 12 Abs. 2),
 3. wenn sie nicht die für die Bewerber vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind (§ 12 Abs. 3 und 4).
- (2) Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden. Enthalten Wahlvorschläge nichtwählbare Personen, so sind diese von der Liste zu streichen.
- (3) Ein Wahlvorschlag wird nicht dadurch ungültig, dass ein Bewerber nach der Zulassung seine Wählbarkeit verliert.

§ 14 Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss

- (1) Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge nach Maßgabe der §§ 12 und 13 und entscheidet spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag über ihre Zulassung.
- (2) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in § 12 Abs. 3 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, spätestens am 25. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt gemacht.

§ 15 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen, dem Geburtsjahr sowie ihrer Anschrift in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der evtl. Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name, Vorname und Anschrift der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.
- (2) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber bei der letzten Wahl zum Seniorenbeirat erreicht haben; sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge des Eingangs beim Wahlleiter an.

IV. Durchführung der Wahl

§ 16 Wahlbekanntmachung

Der Wahlleiter macht spätestens am 25. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt:

1. das Briefwahlverfahren,
2. den Beginn und das Ende der Wahlzeit,
3. den Hinweis auf den amtlichen Charakter der Stimmzettel und deren Zustellung auf dem Postweg,
4. den Hinweis darauf, dass jeder Wähler nur eine Stimme hat.

§ 17 Zustellung der Wahlunterlagen

- (1) Den im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen werden die Briefwahlunterlagen spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag zugestellt.
- (2) Die Briefwahlunterlagen bestehen jeweils aus
 1. dem Wahlschein,
 2. dem Stimmzettel,
 3. dem Stimmzettelumschlag,
 4. dem Wahlbriefumschlag und
 5. einem Informationsblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Wahl.

Ferner können weitere Informationen mit ergänzenden persönlichen Angaben (Beruf, Familienstand) zu den Bewerbern beigefügt werden.

- (3) Der Wahlschein enthält die Daten des Wahlberechtigten entsprechend dem Wählerverzeichnis.
- (4) Die vom Wahlleiter herausgegebenen Stimmzettel haben amtlichen Charakter. Nur diese Stimmzettel sind gültig.
- (5) Der Wahlbriefumschlag soll mit der Bezeichnung „Seniorenbeiratswahl“, der Anschrift des Wahlleiters und der Nummer des Wählerverzeichnisses gekennzeichnet sein.

§ 18 Stimmabgabe bei der Briefwahl

- (1) Jeder Wähler hat eine Stimme.
- (2) Der Wähler kennzeichnet persönlich oder eine Person seines Vertrauens kennzeichnet gemäß dem erklärten Willen des Wählers den Stimmzettel. Die Kennzeichnung hat dem Wahlgeheimnis entsprechend unbeobachtet zu erfolgen. In Einrichtungen der stationären Kranken- oder Altenhilfe ist Vorsorge zu treffen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.
- (3) Der gekennzeichnete Stimmzettel wird vom Wähler oder der Vertrauensperson in den Stimmzettelumschlag gelegt und dieser dann verschlossen.
- (4) Der Wähler oder die Vertrauensperson versichern auf dem Wahlschein durch Unterschrift an Eides statt, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.
- (5) Anschließend werden der Stimmzettelumschlag und der unterschriebene Wahlschein in den Wahlbriefumschlag gelegt und dieser wird in der für Postsendungen üblichen Weise verschlossen.
- (6) Der Wähler übersendet den Wahlbrief durch die Post an den Wahlleiter. Der Wahlbrief kann dort auch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr, abgegeben werden.

§ 19 Ausstattung des Briefwahlvorstandes

Der Briefwahlvorstand erhält:

1. ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine bzw. eine entsprechende Fehlanzeige,
2. einen Vordruck der Wahlniederschrift,
3. einen Abdruck der Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Datteln sowie das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung,

4. einen Abdruck der Wahlbekanntmachung,
5. eine Wahlurne und
6. die eingegangenen verschlossenen Wahlbriefe.

§ 20 Öffentlichkeit bei der Ermittlung des Wahlergebnisses

Während der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

§ 21 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit ermitteln die Briefwahlvorstände das Wahlergebnis.
- (2) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes öffnen die Wahlbriefe, prüfen die Gültigkeit der Stimmabgabe anhand des Wahlscheines und legen den Stimmzettelumschlag im Falle der Gültigkeit ungeöffnet in die Wahlurne.
- (3) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn
 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
 6. der Wähler oder die Vertrauensperson die Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein vom Wahlleiter herausgegebener Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.
- (4) Bei vom Wahlleiter für ungültig erklärten Wahlscheinen ist der Wahlbrief samt Inhalt auszusondern. Werden Bedenken gegen die Gültigkeit eines Wahlscheines erhoben, ist der betreffende Wahlbrief samt Inhalt auszusondern. Über seine Zulassung hat der Wahlvorstand besonders zu beschließen.
- (5) Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; diese Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (6) Nach der Prüfung der Wahlbriefe öffnet der Briefwahlvorsteher die Wahlurne und entnimmt die Stimmzettelumschläge. Diese werden von den Mitgliedern des Wahlvorstandes geöffnet und die Stimmzettel entnommen.
- (7) Die Briefwahlvorstände stellen die Zahlen
 1. der Wähler anhand der Stimmzettelumschläge,
 2. der ungültigen und gültigen Stimmen sowie
 3. der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmenfest.

(8) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht vom Wahlleiter ausgegeben worden ist,
2. keine oder mehrere Stimmabgabe/n enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält und der Wähler hiermit über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt,
5. zerrissen oder stark beschädigt ist.

Ein leerer Stimmzettelumschlag gilt als ungültige Stimme.

(9) Über die Feststellung des Ergebnisses ist eine von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. Dabei sind die Zahlen der zurückgewiesenen, beanstandeten oder nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe zu vermerken.

Anhand der festgestellten Ergebnisse der Briefwahlvorstände ermittelt der Wahlleiter das vorläufige Endergebnis der Wahl.

(10) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind wieder zu verschließen, mit dem Zurückweisungsgrund zu versehen und als Anlage der Niederschrift beizufügen. Entsprechend ist mit den Wahlbriefumschlägen und Wahlscheinen der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe zu verfahren.

Ungültige Stimmen sind als solche zu kennzeichnen und neben allen übrigen Wahlscheinen und Stimmzetteln jeweils gesammelt der Niederschrift beizufügen.

Die Niederschrift und die verpackten und versiegelten Anlagen sind dem Wahlleiter zu übergeben.

V. Verteilung der Sitze; Feststellung des Wahlergebnisses

§ 22 Verteilung der Sitze

- (1) Den einzelnen Wahlvorschlägen werden so viele Beiratssitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmzahlen nach dem Berechnungsverfahren nach der mathematischen Proportion (System Hare-Niemeyer) zustehen. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Werden aufgrund dieser Regelung weniger als fünf Bewerber in den Seniorenbeirat gewählt, entscheidet der Rat, ob die Wahl wiederholt wird.

§ 23 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Prüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem System Hare-Niemeyer fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

- (2) Der Wahlausschuss stellt dabei im Einzelnen fest:
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen,
 5. die Zahl der errungenen Mandate bei Listen und
 6. die gewählten Bewerber.
- (3) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt und unterrichtet die Gewählten. Er fordert die Gewählten auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 24 Mandatsverlust und Ersatzbestimmung

- (1) Ein Mitglied des Seniorenbeirates verliert seinen Sitz
1. durch Verzicht,
 2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit oder
 3. durch Ungültigkeit seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren.
- (2) Wenn ein gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder sonst aus dem Beirat ausscheidet, so wird der Sitz aus der Liste, der es angehört, nach der Reihenfolge besetzt. Bei Einzelbewerbern bleibt der Platz unbesetzt. Sollte die Mitgliederzahl auf weniger als fünf absinken, entscheidet der Rat, ob der Seniorenbeirat aufgelöst oder für den Rest der Wahlperiode ein neuer Beirat gewählt werden soll.

VI. **Wahlprüfung**

§ 25 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlleiter Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat, seine Entscheidung ist endgültig.

VII. **Schlussvorschriften**

§ 26 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung sind durch Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Datteln bewirkt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates vom 11.11.2004 außer Kraft.